

# Richtlinie

## **des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß SGB II und SGB XII sowie § 6 b Bundeskindergeldgesetz**

### Vorbemerkung:

Gemäß Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 (Bundesgesetzblatt I 2011, Seite 453 ff.) werden Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.  
Diese Richtlinie trifft Regelungen zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe.

### **I. Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II werden gemäß § 44 b Abs. 1 SGB II durch das Jobcenter Schwalm-Eder bewilligt.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB XII werden gemäß § 1 HAGSGB XII durch den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich 50 - Sozialverwaltung - bewilligt.

Leistungen nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz werden gemäß der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6 b Bundeskindergeldgesetzes vom ..... ab 01.06.2011 durch den Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich 50 – Sozialverwaltung – bewilligt.

Soweit zu den einzelnen Leistungen nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Bewilligung für die Dauer des Bewilligungsabschnitts des jeweiligen Leistungserbringers.

Im Bewilligungsabschnitt erbrachte Leistungen werden auch bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nicht zurückgefordert.

### **II. Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden entsprechend nachstehenden Regelungen wie folgt erbracht:

#### **1. Schulausflüge (§ 28 Abs. 2 SGB II und § 34 Abs. 2 SGB XII)**

Die Leistungserbringung erfolgt in Form der Ausstellung eines Gutscheines (einer Kostenübernahmeerklärung) oder als Direktzahlung an den Veranstalter (Schule oder Kindertagesstätte). Bei eintägigen Fahrten kann im Ausnahmefall, wenn der Leistungsberechtigte nachweisbar in Vorleistung getreten ist, auch die Erstattung an diesen erfolgen.

Der Gutschein (die Kostenübernahmeerklärung) wird durch die bewilligende Stelle für die jeweils beantragte Fahrt ausgestellt und ist bei dem Veranstalter (Schule oder Kindertagesstätte) abzugeben. Die Schule oder die Kindertagesstätte rechnet die Leistungen mit der bewilligenden Stelle ab.

Für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II und § 34 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese den Regelungen des Erlasses des Kultusministeriums vom 07.12.2009 über Schulwanderungen und Schulfahrten (ABl. 2010 S. 24) entsprechen.

Die vorstehenden Regelungen gelten für Ausflüge in Kindertagesstätten entsprechend.

**2. *Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II und § 34 Abs. 3 SGB XII)***

Die Leistungserbringung erfolgt durch die bewilligende Stelle als Geldleistung.

**3. *Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII)***

Die Erbringung der Leistung erfolgt in Form der Geldleistung durch die bewilligende Stelle oder mit Einverständnis der Leistungsberechtigten durch Ausstellung einer Fahrkarte. Die Fahrkarten werden den Leistungsberechtigten durch Fachbereich 40 – Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung - ausgehändigt. Die bewilligende Stelle lässt sich die Notwendigkeit der beantragten Schülerbeförderungskosten durch Fachbereich 40, Arbeitsgruppe 40.2, – Schülerbeförderung und ÖPNV – bestätigen. Es werden ausschließlich Monatskarten ausgegeben. Bei Wegfall der Leistungsvoraussetzungen entfällt für die Zukunft der Anspruch.

Leistungen nach § 161 HSchulG sind vorrangig.

§ 161 Abs. 2 Hess. Schulgesetz ist entsprechend anzuwenden.

**4. *Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII)***

Die Leistungserbringung erfolgt in Form der Ausstellung eines Gutscheines (einer Kostenübernahmeerklärung). Die Kostenübernahmeerklärung wird durch Fachbereich 40 - Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung - ausgestellt. Hierzu erhält Fachbereich 40 durch die bewilligenden Stellen eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Mit Antragstellung ist die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit und den Umfang der Lernförderung vorzulegen.

Der Gutschein (die Kostenübernahmeerklärung) ist bei dem Leistungsanbieter abzugeben. Dieser rechnet die Leistungen mit Fachbereich 40 – Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung - ab.

Die Abrechnung mit dem Leistungsanbieter setzt in der Regel voraus, dass dieser einen Vertrag über die Erbringung der Leistung mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abgeschlossen hat.

Die Bewilligung der Leistung setzt voraus, dass die Lernförderung

- das schulische Angebot ergänzt,
- angemessen ist und
- geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Eine außerschulische Lernförderung dient dem Aufholen von erheblichen Lernrückständen in einem Fach oder mehreren Fächern. Sie orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem individuellen Lernstand des/der betroffenen Schülers/Schülerin. Wesentliches Lernziel ist nach der Gesetzesbegründung regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Die Gewährung der außerschulischen Lernförderung für das Erreichen einer bestimmten Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf das Gymnasium) oder zur Verbesserung des Notendurchschnitts ist daher ausgeschlossen.

Aus der Bestätigung der Schule muss hervorgehen, dass

- die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Versetzung in die nächste Klassenstufe zu erreichen,
- ein Aufholen der vorhandenen Lernrückstände nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung zeitnah möglich sein wird und
- bei dem Schüler/der Schülerin eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden ist.

Stellen die Schulen oder schulnahe Träger (z. B. Fördervereine) eigenständig organisierte, kostenfreie Förderangebote zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers/der Schülerin wird außerschulische Lernförderung in höchstens zwei Fächern mit einer Dauer von durchschnittlich zwei Wochenstunden je Fach gewährt. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Die Leistungsanbieter müssen geeignet sein.

Die Eignung ist gegeben, wenn

- mit der Durchführung der außerschulischen Förderung Lehrer/-innen mit Lehrbefähigung für den Schuldienst, Lehrer/-innen im pädagogischen Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudenten/-innen oder Studenten/-innen der maßgeblichen Fachrichtung beauftragt werden und
- die außerschulische Förderung als Einzelförderung oder in Kleingruppen von max. drei Schüler/-innen der gleichen Jahrgangsstufe im selben Fach durchgeführt wird.

Über die Feststellung der Eignung bei einer hiervon abweichenden Qualifikation wird im Einzelfall entschieden. Insbesondere können auch von der Schule als geeignet empfohlene Schüler/-innen beauftragt werden.

Die Kosten der Lernförderung sind angemessen, wenn

1. maximal folgende Honorare für jeweils 45 Minuten Einzelförderung gezahlt werden:
  - ⇒ an Lehrer/-innen, einschl. der Fachkräfte im pädagogischen Vorbereitungsdienst 20,00 EUR,
  - ⇒ an Studenten/-innen der betreffenden Fachrichtung und sonstige als geeignet festgestellte Fachkräfte mit mindestens Fachhochschulabschluss 15,00 EUR,
  - ⇒ an Schüler/-innen 7,50 EUR
2. für die außerschulische Lernförderung in Kleingruppen maximal folgende Honorare für jeweils 45 Minuten gezahlt werden:

⇒ an Lehrer/-innen, einschl. der Fachkräfte im pädagogischen Vorbereitungsdienst

bei Kleingruppe mit zwei Kindern 25,00 EUR  
 bei Kleingruppe mit drei Kindern 30,00 EUR

⇒ An Studenten/-innen der betreffenden Fachrichtung und sonstige als geeignet festgestellte Fachkräfte mit mindestens Fachhochschulabschluss

bei Kleingruppe mit zwei Kindern 18,75 EUR  
 bei Kleingruppe mit drei Kindern 22,50 EUR

⇒ An Schüler/-innen

bei Kleingruppe mit zwei Kindern 10,00 EUR  
 bei Kleingruppe mit drei Kindern 12,50 EUR

Die vorstehenden Regelungen gelten analog, wenn die außerschulische Lernförderung in einem als geeignet anerkannten Institut in Anspruch genommen werden soll.

Die Kostenübernahme erfolgt längstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

#### **5. Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsversorgung (§ 28 Abs. 6 SGB II und § 34 Abs. 6 SGB XII)**

##### a) Mittagsverpflegung für Schüler/-innen

Die Leistungserbringung erfolgt in Form der Ausstellung eines Gutscheines (einer Kostenübernahmeerklärung) durch Fachbereich 40 – Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung. Hierzu erhält Fachbereich 40 durch die bewilligenden Stellen eine Kopie des Bewilligungsbescheides. Der Gutschein (die Kostenübernahmeerklärung) ist bei dem Anbieter der Mittagsversorgung oder bei der zuständigen Stelle innerhalb der Schule abzugeben. Diese rechnen die Leistungen mit Fachbereich 40 – Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung - ab. Die Abrechnung mit dem Anbieter setzt voraus, dass dieser über die Erbringung der Leistung einen Vertrag mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abgeschlossen hat.

Die anzuerkennenden Kosten richten sich nach dem aktuellen Angebot in der jeweiligen Schule. Grundsätzlich ist von den Leistungsberechtigten ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 EUR zu erbringen (§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz-RBEG). Dem entsprechend ist bei der Ermittlung der entstehenden Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung von den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung der Eigenanteil in Höhe von 1,00 EUR in Abzug zu bringen.

##### b) Mittagsverpflegung für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

Die Leistungserbringung erfolgt in Form der Ausstellung eines Gutscheines (einer Kostenübernahmeerklärung) durch Fachbereich 51 – Jugend und Familie. Hierzu erhält Fachbereich 51 durch die bewilligenden Stellen eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Der Fachbereich 51 legt dem Anbieter der Mittagsversorgung (Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle) den Gutschein (die Kostenübernahmeerklärung) vor. Die Leistungsberechtigten erhalten eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung. Der

Anbieter der Mittagsversorgung rechnet die Leistungen mit Fachbereich 51 – Jugend und Familie - ab.

Die anzuerkennenden Kosten richten sich nach dem aktuellen Angebot in der jeweiligen Einrichtung. Bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung in einer Tagespflegestelle werden Kosten in Höhe von 2,00 EUR anerkannt. Grundsätzlich ist von den Leistungsberechtigten ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 EUR zu erbringen (§ 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz-RBEG). Dem entsprechend ist bei der Ermittlung der entstehenden Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung von den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung der Eigenanteil in Höhe von 1,00 EUR in Abzug zu bringen.

**6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII)**

Die Leistungserbringung erfolgt in Form der Ausstellung eines Gutscheines (einer Kostenübernahmeerklärung) durch die bewilligende Stelle oder durch Direktzahlung an den Anbieter. Der Gutschein (die Kostenübernahmeerklärung) ist bei dem Anbieter der Leistung abzugeben. Dieser rechnet die Leistungen mit der bewilligenden Stelle ab.

Der zu bewilligende Bedarf ist in § 28 Abs. 7 SGB II und § 34 Abs. 7 SGB XII festgelegt.

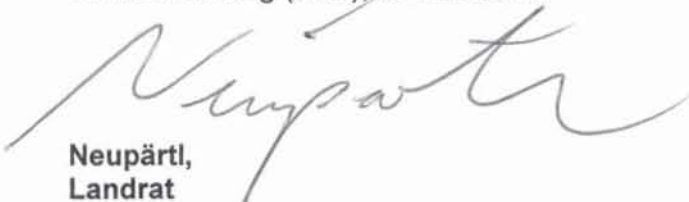
Die Erbringung der Leistung kann auch im Vorgriff auf den Bewilligungsabschnitt in einer Summe erfolgen.

Freizeiten im Sinne von § 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII sind mehrtägige Gruppenveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die insbesondere von anerkannten Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe, Kirchengemeinden, Sportvereinen oder Trägern der freien Wohlfahrtspflege angeboten und durchgeführt werden. Freizeiten in diesem Sinn sind auch örtlich angebotene Ferienspiele. Auch vergleichbare Tagesveranstaltungen sind förderfähig.

**III. Abrechnung der Gutscheine/Kostenübernahme**

Zur Abrechnung erbrachter Leistungen legt der Leistungsanbieter den/die Gutschein/e (Kostenübernahmeerklärung/en), soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins bzw. der Erbringung der Leistung bei dem gem. II Ziff. 1 bis 6 zuständigen Fachbereich der Kreisverwaltung vor.

34576 Homberg (Efze), d. 16.05.2011



Neupärtl,  
Landrat